

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 34

Artikel: Zum Rekurs der bernischen Kinotheaterbesitzer gegen die Billetsteuer
Autor: D.A.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:
 „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

Annoncen 1/1 Seite 1/3 Seite
 Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40
 Für Deutschland Mk. 120 Mk. 70
 Für einst. Oestr.-U. K. 180 K. 95
 Für d. übr. Ausl. Fr. 80 Fr. 45
 Kleinere Annoncen nach Vereinbarung.
 Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I
 Uraniastrasse 19
 Teleph Selnau 5280
 Postcheckkonto
 VIII 4069

Abonnements per Jahr
 Für die Schweiz Fr. 30
 Für Deutschland Mk. 60
 Für die Gebiete des einst.
 Oesterreich-Ungarn . . K. 75
 Für das übrige Ausland . Fr. 35

Zum Rekurs der bernischen Kinotheaterbesitzer gegen die Billetsteuer.

In der städtischen Gemeindeabstimmung vom 6. April 1919 wurde ein Reglement der Einwohnergemeinde Bern betr. die Erhebung einer Billetsteuer angenommen, und am 16. Mai a. e. vom Regierungsrat genehmigt. Als rechtliche Grundlage dient ihm, das kantonale Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1919, welches die Gemeinden ermächtigt, auf dem Wege des Reglementes von sich aus Spezialsteuern einzuführen. Allerdings dürfen keine Spezialsteuern „von solchen Objekten und Vorgängen erhoben werden, von welchen der Staat eine Abgabe bezieht.“ (Art. 49)

Laut § 2 des Reglementes sind der Billetsteuer neben Theater- und Variétévorstellungen, Konzerten, Vorträgen, Vorlesungen, Bazaren, Jahrmakbetrieben usw. auch die Kinotheater unterworfen. Gemäss § 4 wird die Steuer erhoben, „soweit die Veranstaltung von der Zahlung eines Eintrittsgeldes von höchstens 70 Cts. abhängig gemacht wird“.

Ueber den Betrag der Steuer bestimmt Paragraph 6, erster Absatz: „Die Billettsteuer beträgt für jedes ausgegebene Eintrittsbillet bis und mit 2 Fr. bei Kinotheatern, bis und mit 4 Fr. bei andern Veranstaltungen 10 Prozent, bei den diese Preise überschreitenden Beträgen 15 Prozent des Eintrittsgeldes. In allen Stufen wird die Steuer auf angefangene 50 Rappen mit fünf Rappen berechnet.“ Wie die Botschaft des Stadtrates an die Einwohnergemeinde ausführt, besteht die unmittelbare Zweckbestimmung der Billettsteuer darin, „die erhöhten Subventionen an das Theater und den Orchesterverein zu

ermöglichen, welche im Budget für 1919 mit total 121,600 Fr. eingestellt sind.“

Die vier bernischen Kinounternehmer Dill-Gerber (Lichtspiele Metropol), Hipleh-Walt (Lichtspieltheater St. Gotthard), Spath (Kino Zentral) und Karg (Cinema Helvetia) fochten das Reglement vermittelst eines staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht an. In der Form, wie die Billetsteuer im Reglement eingeführt werde, mache sie einen rentablen Betrieb der Kinounternehmer unmöglich; sie wirke prohibitiv und verstosse somit gegen die in Art. 31 der Bundesverfassung garantierte Gewerbefreiheit. Die Eintrittspreise der Kinotheater bewegen sich zwischen 1 Fr. und 2 Fr. 50 bis 3 Fr.; wenn die Inhaberdieser Unternehmen die Billettsteuer auf die Kundschaft abzuwälzen suchte, so würde infolge der Verteuerung eine Abwanderung der bisherigen Besucher der ersten Plätze nach den billigeren Plätzen die Folge sein.

Laut Art. 5 des bernischen Gesetzes über das Lichtspielwesen vom 10. September 1916 mussten die Kinotheater eine Konzession besitzen, die nur auf ein Jahr und gegen eine Gebühr von 50 bis 2000 Fr. erteilt werde. Der Ertrag der Gebühr falle zur Hälfte an den Staat, zur Hälfte an die Gemeinde. Wenn neben dieser Gebühr noch eine Spezialsteuer erhoben werde, so stehe dies im Widerspruch mit Art. 49 des kantonalen Steuergesetzes vom 7. Juli 1918.

Endlich verstosse das Reglement betreffend die Billetsteuer gegen den in Art. 4 der Bundesverfassung ge-

währleisteten Grundsatz der Rechtsgleichheit, indem es die Kinematographen schwerer belaste als die andern der gleichen Steuer unterworfenen Unternehmen und Veranstaltungen.

Der Rekurs beantragte, in Paragraph 4 des Reglements seien die Worte „von wenigstens 70 Rp.“ zu streichen, so dass die Billettsteuer auch da zu zahlen sei, wo ein geringeres Eintrittsgeld erhoben werde. Paragraph 6 sei zu fassen, dass die Steuer bei allen Veranstaltungen für jedes Eintrittsbillett bis und mit 4 Fr. auf 10 Proz., bei höherem Eintrittsgeld auf 15 Prozent bemessen werde. Eventuell sei die Billettsteuer in allen Fällen auf 10 Prozent des Eintrittsgeldes festzusetzen, damit wenigstens die andern Veranstaltungen in gleicher Weise belastet würden, wie die Kinematographen, was für diese die ruinösen Wirkungen der Billettsteuer mildern würde.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat diesen Rekurs am 11. Juli 1919 einstimmig abgewiesen. Die Rekurrenten stützen den Vorwurf der rechtswidrigen Behandlung hauptsächlich darauf, dass die Billettsteuer bei Kinotheatern schon von einem Eintrittsgeld von 2 Fr. an auf 15 Prozent steigt, während bei den andern der Steuer unterworfenen Veranstaltungen diese Progression erst bei einem Billettpreis von über 4 Fr. eintritt. Diese ungleiche Belastung lässt sich aber damit rechtfertigen, dass die Kinounternehmen ihrer grösseren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wegen diese Sonderbehandlung zu tragen vermögen. Der Grundsatz der stärkern Belastung des wirtschaftlich Stärkern ist bei einer Gewerbesteuer ebensowohl zulässig, wie bei einer Einkommenssteuer. Diese vermehrte Inanspruchnahme der Kinematographen entspricht auch dem fiskalischen Zwecke der Steuer, welche die Subventionierung des Stadttheaters und des Orchestervereins ermöglichen soll. Denn bekanntlich bilden gerade die Kinotheater für die ethisch zweifellos höher stehenden Darbietungen jener beiden Institute eine gefährliche Konkurrenz. Auch im Hinblick auf den Zweck des Reglements erscheint unter diesen Umständen die stärkere Belastung der Rekurrenten gerechtfertigt. Darin endlich, dass die Steuer erst von einem Eintrittsgeld von 70 Rappen an erhoben wird, kann kein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit liegen, denn es ist nicht einzusehen, wieso die Rekurrenten durch diese Vorschrift geschädigt werden könnten.

Was die im Rekurs behauptete Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit betrifft, so ist eine Begründeterklärung dieses Rekursgrundes schon deswegen nicht möglich, weil die Rekurrenten keinerlei Angaben über ihre Betriebsergebnisse gemacht haben und die behauptete prohibitive Wirkung der Billettsteuer daher nicht festgestellt werden kann. Die im Rekurs zum Vergleich herangezogenen bundesgerichtlichen Entscheide über die Besteuerung von Kinematographen sind für den vorliegenden Fall nicht schlüssig. In einem vom Bundesgericht gutgeheissenen Steuerrekurs der Kinematographenbesitzer von La Chaux-de-Fonds handelte es sich um eine direkte Steuer, die vom Bruttoertrag erhoben wur-

de und also nicht, wie die bernische Billettsteuer, auf die Kundschaft abgewälzt werden konnte. Zudem war festgestellt, dass die Kinos von La Chaux-de-Fonds sämtlich mit Verlust arbeiteten, während hier jeder Nachweis in dieser Beziehung fehlt. Das Urteil in Sachen Karg gegen Kanton Luzern (Bdg. Entsch. Bd. 43, Abt. 1, S. 251) hatte insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorliegenden Steuerstreit, als auch dort eine Billettsteuer mit einer Patenttaxe kumulierte. Aber auch in jenem Falle war die mangelnde Rentabilität der Luzerner Kinobühnen für die Gutheissung des Rekurses entscheidend, während hier jeder Einblick in die Betriebsverhältnisse der Rekurrenten unmöglich ist.

Da die Rekurrenten auch nicht angeben, wieviel Konzessionsgebühr jeder Einzelne von ihnen entrichten muss, lässt sich auch nicht beurteilen, ob diese eine Abgabe im Sinne des Steuergesetzes bildet und ob ein Verstoß gegen Art. 49 dieses Gesetzes vorliegt.

Der mit ungewöhnlichem Interesse erwartete Entscheid ist nun endlich gefallen, leider nicht in dem Sinne, wie wir ihn erwartet haben. *Roma locuta, causa finita.* Rechtlich ist die Angelegenheit damit erledigt. Diesem bundesgerichtlichen Entscheid kommt auch für die Zukunft eine präjudizielle Bedeutung zu. Unsere prinzipielle Stellungnahme zur Auffassung des h. Bundesgerichtes und der vorinstanzlichen Behörden ist zu bekannt, als dass wir sie nochmals darlegen müssten.

Nur auf eines wollen wir noch hinweisen: Auf die mangelhafte Begründung dieser Rekurschrift, die leider zum Schaden der Rekurrenten immer wieder vorkommt und die darin besteht, dass die Behauptungen nicht gehörig fundiert und mit allen erforderlichen Belegen ausgewiesen werden. Das Bundesgericht selbst erhebt gegen diese Rekursbegründung mehrmals den Vorwurf der ungenügenden Spezifizierung.

Mögen wir diesen Entscheid unserer höchsten richterlichen Instanz noch so ungerecht und unbillig finden, er besteht nun einmal zu Recht und lässt sich nicht mehr umstossen. Unser Kampf gegen diese Ausnahmebesteuerung der Kinotheater hat nun auf einer anderen Seite einzusetzen. Es gilt auch hier die alte Wahrheit, dass man auf einem Umwege oft schneller und sicherer ans Ziel gelangt, als auf dem direkten Wege. Unser Kampf muss sich vor allem richten gegen die Auffassung obgenannter Behörden und auch weiterer Kreise von der kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kinema, welche diesem bundesgerichtlichen Entscheid zu Grunde liegt. Dieser leider heute noch in weiten Kreisen herrschenden Ansicht, als sei der Kino nur ein geduldetes Uebel, das man nach Belieben strangulieren und chikanieren dürfe, muss endlich einmal ganz energisch der Kampf angesagt werden. Er hat einzusetzen mit der Aufklärung des grossen Publikums und der Behörden über die wahre Bedeutung der Lichtspieltheater für unser geistiges und materielles Kulturleben durch Einsendungen in der Tagespresse, Verbreitung und Unterstützung der Fachpresse, durch Aufklärung auf der weissen Leinwand usw. Es gilt die öffentliche Meinung

zu erobern und auf unsere Seite zu bringen. Es muss dem Kinopublikum klargemacht werden, dass es in Wirklichkeit der Leidtragende dieser Ausnahmesteuer ist und es muss mit allem Nachdruck auf die höchst son-

derbare steuerpolitische Gesinnung hingewiesen werden, dass das Lichtspieltheater, das Theater des armen Mannes, die Sprechbühne, den Theaterpalast der obern Zehntausend, erhalten muss.
D. A. L.

Bücher vom Fach.

Die Filmcarrière.

** In einer „Wie komme ich z. Film?“ betitelten eleganten Broschüre behandelt der weit über die Grenzen seines Landes bekannte und erfolgreiche deutsche Regisseur und Filmautor Max Mack, diese so viele junge Gemüter bewegende Frage und führt in trefflicher Weise aus, welche einer Menge von Eigenschaften und nicht zuletzt glücklicher Fügungen es bedarf, um in der Welt der stummen Kunst zur Geltung zu kommen. Seine Schilderungen im leichten Plauderton dahinfließend, sind von grosser Sachlichkeit durchdrungen, entbehren aber gleichwohl nicht der humoristischen Färbung, besonders da wo er seine Erlebnisse mit jener Gattung von Leuten erzählt, die sich selbst „entdeckten“ und vermöge ihrer Talente sich zu besonders glänzender Stars am Filmhimmel prädestiniert halten.

Mit Recht geißelt der Verfasser auch das Vorgehen vieler sog. Kinoschulen, die gegen hohe Gebühren ihre Mitglieder zu fertigen „Grössen“ herauszubilden versprechen und sie am Schluss mit einem „Film-Patent“ versehen, das ihnen die Tore zum Ruhm öffnen soll. In welcher bitteren Enttäuschungen gewöhnlich die Illusionen zerfließen, geht aus verschiedenen Erlebnissen, die Mack erzählt, hervor. Er berührt dann ferner in verschiedenen Kapiteln die Praxis des Films, Filmregie, Filmdichtung; kurz er streift mehr oder weniger alles, was sich in der Welt des Films abspielt. Das Werkchen, welches im Verlag Rheinhold Kühn, Berlin zum Preise von 3 Mrk. erscheint, gehört unstrittig zum Besten, was bisher auf diesem Gebiete veröffentlicht wurde, wäre es auch nur um seines sachlichen Inhaltes willen, in welchem der Autor seine reichen Erfahrungen und gründlichen Kenntnisse offenbart.

Wie gesagt der Autor behandelt sein Sujet mit einer Mischung von sachlichem Ernst und leicht sprudelndem Humor, dem auch ein gewisser sarkastischer Unterton nicht fehlt, und bewirkt so ein Interesse, das während dem ganzen Inhalt anhält.

Folgende Stichproben mögen zeigen, wie Mack seine Aufgabe erfasste:

„Vor einiger Zeit hatte ich in einem reizenden, aber gottverlassenen Winkel Deutschlands Aufnahmen zu machen.

Ich brauchte für irgend eine Sache eine Menge „Köpfe“, die ich mir unmöglich aus Berlin mitbringen konnte. Also ging ich zum General-Anzeiger des Städtchens, bat in Anbetracht des guten Zweckes um einen redaktionellen Hinweis und erliess eine Ankündigung,

dass ich an dem und dem Tage um die und die Zeit eine Filmaufnahme machen werde.

Wer Lust hat, sich auf der Leinwand zu sehen, sei willkommen. Zur festgesetzten Stunde war der Marktplatz so voll Menschen, dass wir uns kaum hindurchwinden konnten.

Die Leute waren zu allem bereit.

Wir erledigten unsere Aufnahme und wollten uns in ein Gasthaus zurückziehen. Aber so einfach ging es nicht ab.

Wir wurden nicht nur mit den verlockendsten Einladungen bestürmt, sondern den ganzen Tag hagelte es Briefe und Briefchen, ob ich nicht bemerkt hätte, dass der Schreiber durch ein besonderes Talent aufgefallen wäre. Ob ich nicht glaube, dass er im Film Karriere machen könnte. Oder, bestimmter: ob ich ihn nicht nach Berlin mitnehmen wollte; bei Vereinsvorstellungen sei seine Begabung für den Film allgemein aufgefallen.

Bei Nacht und Nebel machten wir uns in einem gemieteten Fuhrwerk davon. Der Filmenthusiasmus nahm bedrohliche Formen an. Und jetzt noch kommen Briefe aus dem reizenden Fleck in mein Bureau, mit strengen Mahnungen, mein — nie gegebenes — Versprechen einzulösen und den Schreiber zur Probeaufnahme nach Berlin kommen zu lassen. . . .

Man ist in irgend einer Gesellschaft. Wie auch die Tischnachbarin aussieht, in zwei Minuten kommt mehr oder weniger unverhüllt die Frage an die Oberfläche, ob man nicht glaube . . . alle Bekannten rühmten das Talent . . . wahre Leidenschaft zum Film . . . und rettet man sich ins Rauchzimmer, verbeugt sich ein Herr und versichert, dass er schon immer eine Gelegenheit gesucht habe, den Herrn Regisseur kennen zu lernen. Er habe, wie alle Freunde versicherten, eine ausgesprochene Filmbegabung . . . Und dem Dienstmädchen das einem zum Schluss die Tür öffnet, muss man mit eisiger Zurückhaltung den Obolus in die Hand drücken, um nicht auch in letzter Sekunde hier noch die bekannte, die bescheidene, die rührende Bitte zu hören . . . Mit anderen Worten: ich habe noch kaum einen Menschen entdeckt, der nicht in irgendeiner Form von seiner Begabung für den Film überzeugt wäre . . .

In einem besonders hartnäckigen Falle habe ich einmal einer jungen Dame den Gefallen getan. Sie kam mit einem Dutzend Empfehlungen von guten Freunden, in Deutschland wohlbekannten Namen, die alle ihr Talent attestierten. Sie war so sicher, so von ihren mannigfachen Künsten überzeugt, dass sie in meiner Weigerung den ausgesprochenen bösen Willen sah, sie